

Impfempfehlungen gegen Erkrankungen mit dem Respiratorischen Synzytial-Virus (RSV)

In der Schweiz wurden bislang (Stand: Anfang November 2024) die zwei proteinbasierten **Impfstoffe gegen RSV** Arexvy® und Abrysvo® durch Swissmedic ab dem Alter von 60 Jahren zugelassen. Abrysvo® ist zusätzlich zugelassen für Schwangere zum Schutz ihrer neugeborenen Kinder. Der Impfstoff Arexvy® enthält ein wirkungsverstärkendes Adjuvans. Beide Impfstoffe sind nun auch auf dem Schweizer Markt erhältlich. Ein weiterer RSV-Impfstoff (der mRNA-basierte Impfstoff mResvia®) befindet sich aktuell im Zulassungsverfahren durch Swissmedic.

EMPFEHLUNGEN

Im Folgenden sind die Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in kurzer Form publiziert. Die Publikation eines ausführlichen Empfehlungsdokumentes mit den wissenschaftlichen Hintergrundinformationen ist für 2025 vorgesehen.

Die **Infobox 1** zeigt die Empfehlungen für die **maternale** RSV-Impfung während der Schwangerschaft zum Schutz von Neugeborenen. Die **Infobox 2** zeigt die Empfehlungen zur RSV-Impfung für **Erwachsene** ab 75 Jahren und für Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko ab 60 Jahren.

VERGÜTUNG

Aktuell besteht keine Kostenübernahme für die RSV-Impfung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP; Grundversicherung). Die Kostenübernahme durch die OKP ist in Abklärung. In der nächsten RSV-Saison im Winterhalbjahr 2024/2025 muss die Impfung selbst bezahlt werden. Je nach individuellen, vertraglichen Bedingungen wird sie allenfalls von einer freiwilligen Zusatzversicherung übernommen.

Infobox 1

Empfehlungen zur maternalen Impfung gegen RSV für Schwangere zum Schutz ihrer neugeborenen Kinder

Der nicht-adjuvantierte, bivalente **RSV-Impfstoff (Abrysvo®)** ist für schwangere Frauen bestimmt, um mittels mütterlichen Antikörpern ihr Kind in den ersten Lebensmonaten vor schweren RSV-Infektionen der unteren Atemwege und RSV-bedingten Hospitalisationen zu schützen.

Die EKIF und das BAG empfehlen die **Impfung von Schwangeren ab 18 Jahren** mit **1 Dosis** des RSV-

Impfstoffs Abrysvo®. Abrysvo® soll zwischen der **32. und 36. Schwangerschaftswoche** von **Oktober bis Februar angeboten und verabreicht werden, wenn der Geburtstermin vor Ende März liegt**. Die Impfung sollte mindestens 14 Tage vor der Geburt geplant und verabreicht werden.

Anmerkung

Die erwähnten RSV-Impfstoffe dürfen nicht verwechselt werden mit dem monoklonalen **Antikörper Nirsevimab** (Beyfortus®). Dieser steht seit Mitte Oktober 2024 als alternative Möglichkeit zur Immunisierung für Neugeborene und Säuglinge in ihrer 1. RSV-Saison zur Verfügung. Der Antikörper wird seit Oktober 2024 für diese Indikationen sowie für Kinder mit bestimmten Risikofaktoren zu Beginn ihrer 2. RSV-Saison empfohlen und durch die OKP (Grundversicherung) vergütet.

Neugeborene, die während der RSV-Saison geboren werden und deren Mütter während der Schwangerschaft bereits Abrysvo® erhalten hatten, gelten im Allgemeinen als ausreichend geschützt und sie benötigen daher keine Immunisierung mit Nirsevimab (zu den Ausnahmen hiervon siehe die Empfehlungen zu Nirsevimab). Die detaillierten Empfehlungen sowie Informationsmaterialien sind zu finden unter: www.bag.admin.ch/rsv.

Infobox 2

Empfehlungen zur Impfung gegen RSV für Erwachsene ab 75 Jahren und für Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko ab 60 Jahren

Das **BAG** und die **EKIF** empfehlen die **Impfung gegen RSV aktuell mit 1 Impfdosis, und die nächste Impfdosis frühestens alle zwei Jahre¹**:

1. als **ergänzende Impfung** für alle Personen ab **75 Jahren**
2. als **Risikogruppenimpfung** für Personen **zwischen 60 und 74 Jahren** mit einem **erhöhten Risiko** für eine schwere RSV-Erkrankung. Dazu gehören:
 - a) **Patientinnen und Patienten** mit **chronischen Erkrankungen wie z. B.:**
 - Immunschwäche (aufgrund einer Erkrankung oder einer immunsuppressiven Behandlung)
 - Lungenerkrankungen (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung, Emphysem, Asthma)
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. Herzinsuffizienz, koronare Herzkrankheit)
 - neurologische oder neuromuskuläre Erkrankungen
 - Nierenerkrankungen
 - Lebererkrankungen
 - hämatologische Erkrankungen
 - Diabetes mellitus

- b) **Gebrechliche** Personen sowie Personen, die **in Pflegeheimen** oder anderen **Langzeit-Pflegeeinrichtungen** leben

Darüber hinaus kann eine Impfung gegen RSV für Patientinnen und Patienten **im Alter von 18 bis 59 Jahren** mit einer **schweren Immunschwäche** (aufgrund einer Erkrankung oder einer immunsuppressiven Behandlung) oder für Personen mit anderen Grunderkrankungen in Betracht gezogen werden, bei denen eine behandelnde Ärztin oder ein behandelnder Arzt ein **sehr hohes Risiko** für eine schwere RSV-Erkrankung feststellt. **Zu beachten** ist, dass diese Empfehlung bei Personen unter 60 Jahren ausserhalb der Swissmedic-Zulassung liegt und daher den Off-Label-Prinzipien folgen muss und nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen wird.

Die RSV-Impfung sollte idealerweise zwischen **Mitte Oktober und Mitte November** verabreicht werden. Sie kann auch später verabreicht werden, wenn möglich vor Beginn der saisonalen RSV-Epidemie. Die RSV-Impfung kann gleichzeitig mit, vor oder nach einer Grippe- und/oder Covid-19-Impfung erfolgen.

Alle für Personen ab 60 Jahren zugelassenen Impfstoffe können verwendet werden.

¹ Das derzeit empfohlene Zeitintervall zwischen der ersten und einer nachfolgenden RSV-Impfdosis basiert auf den bis Oktober 2024 verfügbaren Daten. Der empfohlene Abstand zwischen zwei Impfdosen kann sich ändern, falls zukünftige Daten zur Schutzdauer eine Anpassung rechtfertigen.